

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Östlich des Brachheimer Weg“ - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tamm hat in der Sitzung am 30.09.2019 den Entwurf des Bebauungsplans „Östlich des Brachheimer Weg“ gebilligt und dessen erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus zwei selbständigen Satzungen, nämlich

- a) Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen (§ 10 BauGB)
- b) Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 2647, 2648/1, 2648/3, 2718/2, 2858/1, 2858/2, 2858/3, 2859/1, 2859/2, 2860, 2860/1, 2860/2, 2861, 2861/1, 2861/2, 2861/3, 2861/4, 2861/5, 2862, 2862/1, 2862/2, 2862/3, 2862/4, 2863, 2863/1, 2863/5, 2864, 2864/1, 2864/2, 2865/1, 2865/2, 2866/1, 2867/1, 2868/1, 2868/2, 2869/1 sowie 2869/2 sowie Teilbereiche des Flurstücks 2648, Gemarkung Tamm.

Er ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dem Bebauungsplan soll eine planungsrechtliche Grundlage für den derzeitigen Bestand sowie für eine mögliche Neubebauung geschaffen werden, um die Grundzüge der Entwicklung bauplanungsrechtlich zu sichern und eine geordnete Struktur zu erhalten.

Der Entwurf des Bebauungsplans (Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 10 BauGB und Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO) samt Textteil und Begründung und Anlagen:

- Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, Büro Planbar Gühler vom 23.08.2019
- Schalltechnische Untersuchung, Büro ISIS vom Februar 2019

wird in der Zeit vom

14.10.2019 bis 15.11.2019 – je einschließlich –

während der Sprechzeiten **im Foyer vor dem Ratssaal des Rathauses Tamm, Hauptstraße 100, 71732 Tamm** öffentlich ausgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – beim Bürgermeisteramt Tamm, Bauverwaltungsamt, Zimmer 210, Hauptstraße 100, 71732 Tamm abgegeben werden. **Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB können Stellungnahmen ausdrücklich nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplans abgegeben werden.** Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Zuzüglich zur Offenlage im Rathaus Tamm sind diese Bekanntmachung und der Bebauungsplanentwurf im Internet unter der Adresse www.tamm.org / Gemeinde / Laufende Planverfahren zum Herunterladen eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Tamm, den 01.10.2019
gez. Martin Bernhard
Bürgermeister